

Privathaftpflichtversicherung

Stockmeier

2019

ISBN 978-3-406-67687-1

C.H.BECK

schnell und portofrei erhältlich bei
beck-shop.de

Die Online-Fachbuchhandlung beck-shop.de steht für Kompetenz aus Tradition. Sie gründet auf über 250 Jahre juristische Fachbuch-Erfahrung durch die Verlage C.H.BECK und Franz Vahlen.

beck-shop.de hält Fachinformationen in allen gängigen Medienformaten bereit: über 12 Millionen Bücher, eBooks, Loseblattwerke, Zeitschriften, DVDs, Online-Datenbanken und Seminare. Besonders geschätzt wird beck-shop.de für sein umfassendes Spezialsortiment im Bereich Recht, Steuern und Wirtschaft mit rund 700.000 lieferbaren Fachbuchtiteln.

gen Entgelt betreut, kann eine berufliche Tätigkeit i. S. v. A1-1 AVB PHV vorliegen. Bei Schadensfällen von Angehörigen des Versicherungsnehmers und bei Ansprüchen der Versicherungsnehmer untereinander sind die Ausschlüsse nach A1-7.4 und A1-7.3 AVB PHV zu beachten.

3. Als Dienstherr der in seinem Haushalt tätigen Personen

Während hier festgestellt wird, dass der Versicherungsnehmer als Dienstherr der in seinem Haushalt tätigen Personen versichert ist, ist über A1-2.1.5 AVB PHV die gesetzliche Haftpflicht der im Haushalt des Versicherungsnehmers beschäftigten Personen gegenüber Dritten aus dieser Tätigkeit mitversichert. Der Versicherungsnehmer ist in seiner Eigenschaft als Dienstherr sämtlicher in A1-2.1.5 AVB PHV mitversicherten Personen versichert, also auch als Dienstherr von Personen, die „aus Arbeitsvertrag oder gefälligkeitshalber Wohnung, Haus und Garten betreuen oder den Streudienst versehen.“³ Eingeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht des Dienstherrn, also nicht nur nach § 831 BGB, sondern auch nach § 823 BGB (etwa wegen **Beaufsichtigungs- oder Organisationsverschuldens**).

Erleidet der **Hausangestellte selbst einen Schaden** bei einer Tätigkeit im Haushalt, besteht für den Versicherungsnehmer Versicherungsschutz, wenn er von dem Hausangestellten auf Ersatz des Schadens in Anspruch genommen wird.³ Der Ausschluss gemäß A1-7.4 (1) AVB PHV (= § 4 II Nr. 2 Buchst. a, § 7 Nr. 2 AHB a. F.) greift nicht,⁴ weil der Hausangestellte nicht zu den im Haushalt des Versicherungsnehmers lebenden Angehörigen zählt. Besonderheiten gelten, wenn der Hausangestellte einen **Personenschaden** erleidet:

Nach §§ 1, 8 SGB VII unterliegen alle aufgrund eines Beschäftigungsverhältnisses Tätigen während der Arbeit und auf den Wegen nach und von der Arbeitsstätte dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung. Das gilt auch für Arbeitskräfte im privaten Haushalt, selbst wenn sie nur zeitweise, teilweise oder vorübergehend beschäftigt werden (vgl. § 1 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII). Zum gesetzlich versicherten **Personenkreis** gehören damit auch Haushalts- und Gartenhilfen, Babysitter, Betreuungspersonen für Kinder und Erwachsene, Pflegepersonen. Gesetzlicher Unfallversicherungsschutz besteht bei allen hauswirtschaftlichen Tätigkeiten wie Kochen, Waschen, Putzen, Nähen, Einkaufen, Gartenarbeit sowie Pflege und Betreuung von Kindern und Erwachsenen sowie auf allen damit zusammenhängenden Wegen, auf dem direkten **Weg von der Wohnung zur Arbeit** und zurück und ggf. auch bei der Urlaubsbegleitung im Rahmen der Beschäftigung. Dieser Versicherungsschutz wirkt kraft Gesetzes vom Beginn der Beschäftigung an. Er besteht unabhängig von der Beitragszahlung des Haushaltsführenden. Die Vorschriften für **geringfügig Beschäftigte in Privathaushalten** finden sich in den §§ 28a–28h SGB IV. Wenn der Haushaltsführende („Haushaltsvorstand“) Personen in seinem Privathaushalt beschäftigt, ist er als Unternehmer im sozialversicherungsrechtlichen Sinne anzusehen (vgl. § 136 Abs. 3 Nr. 1 SGB VII). Verunfallt ein Hausangestellter während seiner Tätigkeit und erleidet er dadurch einen Personenschaden, kann er selbst den Haushaltsführenden nur dann direkt auf Schadensersatz in Anspruch nehmen, wenn dieser vorsätzlich gehandelt hat. Macht ein gesetzlich Versicherter gegen sein Unternehmen oder einen Mitversicher-

³ Prölss/Martin/Lücke Ziff. 1 BB PHV Rn. 25. Zur Frage, ob die Haushaltshilfe im Falle eines Personenschadens auch Verdienstausfallansprüche geltend machen kann, vgl. *Bliesener* Sonderheft zu r+s 4/2011, 10ff.

⁴ OLG Köln r+s 2002, 279.

ten Ersatzansprüche aus einem betrieblichen Arbeitsunfall für einen erlittenen Personenschaden geltend, so ist dieser nach anderen gesetzlichen Vorschriften (gleich bürgerlich-rechtlichen Ansprüchen außerhalb des SGB) nur dann zum Ersatz verpflichtet, wenn er den Arbeitsunfall **vorsätzlich** herbeigeführt hat (vgl. §§ 104, 105 SGB VII).⁵ Das bedeutet, dass bei einem Arbeitsunfall bürgerlich-rechtliche Schadensersatzansprüche des Geschädigten wegen eines Personenschadens nur bei Vorsatz bestehen. Soweit der Arbeitsunfall nicht vorsätzlich herbeigeführt wurde (vgl. § 104 SGB VII),⁶ findet eine **Haftungsablösung durch die gesetzliche Unfallversicherung** statt. Dieser Haftungsausschluss beschränkt sich nur auf die Haftpflichtansprüche aus Personenschäden. Allerdings gibt § 110 Abs. 1 SGB VII dem leistungspflichtigen Sozialversicherungsträger einen (originären) **Aufwendungsersatzanspruch**, wenn der Unternehmer oder der Betriebsangehörige den Arbeitsunfall vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat. Dieser Anspruch ist zivilrechtlicher Art und vor den ordentlichen Gerichten geltend zu machen.⁷

10 In der Betriebshaftpflichtversicherung besteht Versicherungsschutz für den Versicherungsnehmer, seine gesetzlichen Vertreter und sein Leitungs- und Beaufsichtigungspersonal. Diese Personen haben für den gegen sie gerichteten **Regressanspruch des Sozialversicherungsträgers** nach § 110 SGB VII Deckung (soweit sie den Arbeitsunfall nicht vorsätzlich herbeigeführt haben, vgl. A1-7.1 AVB BHV). Die übrigen Betriebsangehörigen haben dagegen hinsichtlich dieses Regressanspruchs keine Deckung.⁸

11 In der Privathaftpflichtversicherung ist die Situation ähnlich. Der Haushaltsvorstand und seine Repräsentanten (z. B. dessen Ehefrau) haben im Falle eines Arbeitsunfalls des Hausangestellten sowohl für persönliche Schadensersatzansprüche als auch für den Regressanspruch des Sozialversicherungsträgers gemäß § 110 Abs. 1 SGB VII grundsätzlich Deckung. Die diesbezügliche Inanspruchnahme ist gemäß A1-6.1 (2) AVB PHV ausdrücklich mitversichert. Die „Arbeitsunfallklausel“ des A-2.1.5 Abs. 2 AVB PHV ist nicht einschlägig, da sie sich nur auf die Haftung der im Haushalt des Versicherungsnehmers beschäftigten (mitversicherten) Personen bezieht. Soweit der Versicherungsnehmer oder seine Repräsentanten den Arbeitsunfall allerdings **vorsätzlich herbeigeführt** haben, könnte die Ausschlussklausel nach A1-7.1 AVB PHV zum Zuge kommen, soweit sich der Vorsatz auch auf die Schadensfolgen bezieht.

12 Soweit jedoch der Haushaltsvorstand bei der Beschäftigung des Hausangestellten gegen das **SchwarzArbG** verstößt, ergibt sich ein **weiterer** Regressanspruch des Sozialversicherungsträgers gegen ihn nach § 110 Abs. 1a SGB VII. Beschäftigt der Haushaltsvorstand z. B. eine Putzhilfe, ohne die Beiträge an den Sozialversicherungsträger ordnungsgemäß zu entrichten, und verunfallt die Putzhilfe bei Ausübung ihrer Tätigkeit, so hat der eintrittspflichtige gesetzliche Unfallversicherer gemäß § 110 Abs. 1a SGB VII einen **zusätzlichen** Aufwendungsersatzanspruch gegen den „Haushaltsvorstand“. Dabei ist umstritten, ob es sich um einen zivilrechtlichen (dann Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte) oder einen öffentlich-rechtlichen Anspruch (dann Zuständigkeit der Sozialgerichte) handelt.⁹ Selbst wenn man die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte bejaht, würde für den Regressanspruch kein Versicherungsschutz aus

⁵ Hierzu *Diedrichsen* VersR 2006, 293 (295).

⁶ Vgl. *Diedrichsen* VersR 2006, 293 (294).

⁷ BGH VersR 1968, 641; Späte/Schimikowski/v. Rintelen Ziff. 1 AHB Rn. 309; weitergehend Vogel/Stockmeier/Stockmeier UHV Rn. 467ff.

⁸ Vgl. hierzu Vogel/Stockmeier/Stockmeier UHV Rn. 468ff.

⁹ Vgl. LG Erfurt r+s 2013, 47 mit Anm. *Lemcke*.

der Privathaftpflichtversicherung bestehen. Denn mit dem (zusätzlichen) Aufwendungsersatzanspruch des Sozialversicherungsträgers wird der Haushaltsvorstand nicht aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts auf Schadensersatz i. S. v. A1-3.1 AVB PHV in Anspruch genommen (→ A1-2 Rn. 65 sowie A1-6.1 Rn. 12).

Der **Haushaltungsvorstand selbst und sein Ehegatte** unterliegen jedoch nicht der gesetzlichen Unfallversicherung der Privathaushaltungen. Dies gilt auch für Verwandte und Verschwägte bis zum zweiten Grad oder Pflegekinder des Haushaltsführenden, deren Ehegatten oder Lebenspartner, soweit sie unentgeltlich im Haushalt tätig werden. Verunfallen diese Personen im Haushalt des Versicherungsnehmers und erleiden sie einen Personenschaden, so handelt es sich nicht um einen Arbeitsunfall. A1-2.1.5 Abs. 2 AVB PHV kommt nicht zur Anwendung. Wird der Versicherungsnehmer für einen solchen Schaden verantwortlich gemacht, besteht jedoch aus anderen Gründen kein Versicherungsschutz: Fügt der Versicherungsnehmer seinem mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Angehörigen oder Angehörigen, die zu den im Versicherungsvertrag mitversicherten Personen gehören, einen Schaden zu, so sind die daraus resultierenden Ansprüche dieser Person gegen den Versicherungsnehmer gemäß A1-7.4 (1) Satz 1 AVB PHV ebenfalls vom Versicherungsschutz ausgenommen. Zu den **Angehörigen** gehören die in A1-7.4 (1) Satz 2 AVB PHV genannten Personen.

A1-6.2 Ehrenamtliche Tätigkeit, Freiwilligentätigkeit

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus den Gefahren einer nicht verantwortlichen ehrenamtlichen Tätigkeit oder Freiwilligenarbeit aufgrund eines sozialen unentgeltlichen Engagements.

Übersicht

	Rn.
I. Änderungen durch die Bedingungsreform	1
II. Erläuterungen	3
1. Geschichtliche Entwicklung	3
2. Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers	10
3. „Aus den Gefahren“	11
4. Ehrenamtliche Tätigkeit aufgrund eines sozialen unentgeltlichen Engagements	14
5. Nicht verantwortliche Tätigkeit (A1-7.16 AVB PHV)	19
6. Subsidiaritätsklausel erforderlich?	22
a) Grundsätze	22
b) Notwendigkeit von einfachen Subsidiaritätsklauseln	26

I. Änderungen durch die Bedingungsreform

neu	alt
A1-6.2 AVB PHV. Ehrenamtliche Tätigkeit, Freiwilligentätigkeit	BB PHV ¹
Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus den Ge-	1. [...] Insbesondere ist versichert die gesetzliche Haftpflicht des VN

¹ Musterbedingungen des GDV – Tarifstruktur IX (Stand: April 2016).

neu	alt
fahren einer nicht verantwortlichen ehrenamtlichen Tätigkeit oder Freiwilligenarbeit aufgrund eines sozialen unentgeltlichen Engagements.	1.3 aus den Gefahren einer nichtverantwortlichen ehrenamtlichen Tätigkeit oder Freiwilligenarbeit aufgrund eines sozialen unentgeltlichen Engagements.

- 2 Materiell hat sich der Versicherungsschutz nicht verändert. Neu ist die Überschrift, die dem Kunden transparent macht, dass hier der Umfang des Versicherungsschutzes beschrieben wird, wenn der Versicherungsnehmer ehrenamtlich tätig wird.

II. Erläuterungen

1. Geschichtliche Entwicklung

- 3 Das Ehrenamt hat Konjunktur. Ohne die Bereitschaft der Bürger zum freiwilligen Engagement wäre unser Gemeinwesen nicht mehr vorstellbar. Seit vielen Jahren wird das freiwillige, gemeinwohlorientierte bürgerschaftliche Engagement staatlich gefördert. Auf Bundesebene wurde in diesem Zusammenhang 1999 eine Enquete-Kommission des Deutschen Bundestages gebildet. Das Gesetz zur Stärkung des Ehrenamtes vom 21.3.2013 (BGBl. I S. 556) enthält Änderungen des Gemeinnützigkeits- und Spendenrechts sowie Vereins- und stiftungsrechtliche Neuregelungen.² Die bereits im Jahr 2009 für ehrenamtlich tätige Vorstandsmitglieder von Vereinen und Stiftungen in § 31a BGB eingeführte Haftungsprivilegierung wurde erweitert.³ Für in ehrenamtlichen Angelegenheiten des Vereins tätige Mitglieder wurde in § 31b BGB eine Haftungsprivilegierung neu eingeführt. Damit wurde innerhalb der in § 31b BGB normierten Vergütungsgrenzen die vom BGH entwickelte Haftungsbeschränkung nach den Grundsätzen der Arbeitnehmerhaftung abgelöst.⁴ Die **Arbeitnehmerhaftung** ist aber noch von Bedeutung, wenn z. B. die Vergütungsgrenzen überschritten werden oder die Tätigkeit aus sonstigen Gründen nicht ehrenamtlich ist.
- 4 Nach §§ 31a, 31b BGB haften die ehrenamtlich tätigen Organ- und Vereinsmitglieder dem Verein und den anderen Vereinsmitgliedern gegenüber für einen Schaden, den sie bei der Wahrnehmung der ihnen übertragenen satzungsgemäßen Vereinsaufgaben verursachen, nur bei **Vorsatz und grober Fahrlässigkeit**. Voraussetzung für diese Haftungsprivilegierung ist, dass sie unentgeltlich tätig sind oder eine Vergütung erhalten, die die in § 3 Nr. 26a EStG festgelegte „Ehrenamts-pauschale“ von zurzeit 720 EUR nicht übersteigt.
- 5 Unabhängig von der Haftung und der Haftungsprivilegierung stellte sich früher die Frage, inwieweit die ehrenamtliche Tätigkeit in der Privathaftpflichtversicherung mitversichert war. Bereits die Diskussion mit der Enquete-Kommission hatte gezeigt, dass hinsichtlich der Reichweite des Versicherungsschutzes im Hinblick auf freiwillige und unentgeltliche Tätigkeiten Unklarheiten und verschiedene Sichtweisen bestanden. Nach **damaliger Bedingungsfassung** wurde der Begriff „Ehrenamt“ bereits in der Präambel der Bedingungen verwendet, die wie folgt lautete:

„Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Privatperson aus den Gefahren des täglichen Lebens – mit Ausnahme der Gefahren eines Betriebes, Berufes,

² Vgl. Hüttemann DB 2013, 774.

³ Vgl. Hüttemann DB 2013, 774 (777); Röcken MDR 2013, 817 (822).

⁴ Vgl. BGH MDR 1984, 469.

*Amtes (auch Ehrenamtes), einer verantwortlichen Betätigung in Vereinigungen aller Art oder einer ungewöhnlichen und gefährlichen Beschäftigung.*⁵

Da unter „Ehrenamt“ im allgemeinen Sprachgebrauch **jeder Art von freiwilliger Tätigkeit** verstanden wird, wurde aus der Formulierung zum Teil gefolgert, dass mit den Gefahren eines Amtes auch die Gefahren aus jeglicher ehrenamtlichen Tätigkeit komplett vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sein sollten. Das führte zu einer klarstellenden Information des GDV.⁶ Durch den (damaligen) Klammerzusatz „Amt (auch Ehrenamt)“ werde zum Ausdruck gebracht, dass es sich bei dem auszuschließenden Ehrenamt um einen Unterfall des Amtes handeln soll. Es solle nur diejenige ehrenamtliche Betätigung ausgeschlossen sein, die „amtsnah“ ist. So sind z. B. die Ratsmitglieder einer Kommune ehrenamtliche Mitglieder. Der Bürgermeister ist bei einer gesetzlich näher bestimmten Ortsgröße hauptamtlicher Beamter auf Zeit, anderenfalls Ehrenbeamter.⁷ Schließlich können bzw. müssen in größeren Gemeinden als Stellvertreter des Bürgermeisters ein oder mehrere Beigeordnete bzw. Dezernenten bestellt werden. Zu unterscheiden sind hierbei haupt- und ehrenamtliche Beigeordnete.⁸

Auch die Mitglieder der **freiwilligen Feuerwehren** werden, wenn die schadenstiftende Tätigkeit im inneren Zusammenhang mit dem übertragenden Aufgabenkreis steht, (ehren-)amtlich tätig.⁹ Darüber hinaus gibt es noch wirtschaftliche und soziale „Ämter“, die vom Gesetzgeber als „Ehrenamt“ bezeichnet werden. All diese (Ehren-)Ämter sollten – selbst wenn sie nebenberuflich oder nur gegen Aufwandsentschädigung ausgeübt werden – vom Versicherungsschutz der Privathaftpflichtversicherung ausgeschlossen sein. Die „normale“ Freiwilligentätigkeit sollte dagegen gedeckt sein, soweit sie sich nicht als „verantwortliche Tätigkeit in Vereinigungen aller Art“ (vgl. den Wortlaut der damaligen Bedingungen) darstellte.

Zunächst war erwogen worden, den Begriff „Amt“ in den Bedingungen selbst zu erläutern, etwa in der Weise:

- „Zu den Gefahren eines Amtes/Dienstes gehören auch:
- öffentliche/hoheitliche Ehrenämter (z. B. als Bürgermeister, Gemeinderatsmitglied, Schöffe, Laienrichter, Prüfer für Kammern, Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr)
 - oder wirtschaftliche/soziale Ehrenämter, soweit sie gesetzlich als Ehrenamt bezeichnet werden (wie z. B. Betriebs- oder Personalrat, Versichertenältester, Vertrauensperson nach § 40 Sozialgesetzbuch Neuntes Buch (SGB IX), beruflicher Betreuer nach § 1897 Abs. 6 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)).“

Da aber die Gefahren aus diesen amtsnahen „Ehrenämtern“ ohnehin unter den Begriff „Amt“ fallen und deswegen in der Privathaftpflichtversicherung nicht versichert sind, wurde der Klammerzusatz „auch Ehrenamt“ in der Präambel gestrichen und im Folgenden ausdrücklich klargestellt, dass die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus den Gefahren einer nicht verantwortlichen ehrenamtlichen Tätigkeit oder Freiwilligenarbeit aufgrund eines sozialen unentgeltlichen

⁵ Vgl. Musterbedingungen des GDV – Tarifstruktur IX: Textfassung gemäß GDV-Rundschreiben vom 23.8.2000 – H 42/2000 M.

⁶ Vgl. GDV-Rundschreiben vom 26.3.2002 – 0759/2002 – (HFI 107).

⁷ Vgl. Brining, Haftung der Gemeinderäte, Hauptverwaltungsbeamten und Beigeordneten, 2006, S. 18 Rn. 4.

⁸ Brining, Haftung der Gemeinderäte, Hauptverwaltungsbeamten und Beigeordneten, 2006, S. 19 Rn. 5.

⁹ Vgl. z. B. §§ 12, 20 ff. NBrandSchG.

Engagements versichert ist. Diese Formulierung wurde jetzt in A1-6.2 AVB PHV übernommen.

2. Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers

- 10 Auch in A1-6.2 AVB PHV wird wiederum klargestellt, dass nur die gesetzliche Haftpflicht versichert ist, der Versicherungsnehmer also aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts in Anspruch genommen worden sein muss. Näheres ergibt sich aus A1-3 AVB PHV.

3. „Aus den Gefahren“

- 11 Mit dem Erfordernis, dass die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers „aus den Gefahren“ einer nicht verantwortlichen ehrenamtlichen Tätigkeit resultieren muss, wird die Deckung nicht beschränkt. Es wird damit lediglich festgestellt, dass der mitversicherte ehrenamtliche Tätige **auch** Versicherungsschutz genießt für Schäden, die durch seine ehrenamtliche Tätigkeit verursacht werden. Das bedeutet: Der Ehrenamtliche hat auch dann Versicherungsschutz, wenn die schadensverursachende Tätigkeit **nicht „ehrenamtsbezogen“** war, also ein innerer ursächlicher Zusammenhang mit einer „nicht verantwortlichen ehrenamtlichen Tätigkeit und Freiwilligenarbeit aufgrund eines sozialen unentgeltlichen Engagements“ nicht besteht. Anders als bei den „Gefahren eines Betriebes, Berufes, Dienstes oder Amtes“ (vgl. A1-1 AVB PHV) ist die Abgrenzung anhand eines inneren Zusammenhangs hier nicht von Bedeutung, weil der Versicherungsnehmer – wenn die schadenstiftende Tätigkeit nur bei Gelegenheit der ehrenamtlichen Tätigkeit eintritt – ohnehin Versicherungsschutz aus der Privathaftpflichtversicherung hat. Die gelegentlich einer ehrenamtlichen Verrichtung verursachten Schäden oder Haftpflichtgefahren bei der **Teilnahme am allgemeinen (Straßen-)Verkehr** sind grundsätzlich der Privathaftpflichtversicherung zuzuordnen.

- 12 **Beispiel:**¹⁰ Der Versicherungsnehmer ist von Beruf Schlosser und Mitglied eines Sportvereins. Er wird vom Vereinsvorstand gebeten, das Dach des Vereinsheimes unentgeltlich zu reparieren. Bei den Arbeiten am Dach will er etwas trinken. Die Sprudelflasche rutscht ihm aus der Hand und beschädigt einen vor dem Vereinsheim parkenden Pkw. – Wäre der Versicherungsnehmer betrieblich oder beruflich tätig geworden, würde sich die Frage stellen, ob Tätigkeit und Schaden (das Trinken am Arbeitsplatz und der daraus resultierende Schaden) in den Deckungsbereich der Betriebshaftpflichtversicherung fällt. Da der Versicherungsnehmer hier aber Freiwilligenarbeit aufgrund eines sozialen unentgeltlichen Engagements leistet, handelt es sich nicht um die nach A1-1 AVB PHV ausgeschlossenen Gefahren eines Betriebes, Berufes, Dienstes oder Amtes. Die ehrenamtliche Tätigkeit ist also gedeckt, selbst wenn sie nicht aus den Gefahren einer nicht verantwortlichen ehrenamtlichen Tätigkeit resultiert, sondern nur gelegentlich einer ehrenamtlichen Verrichtung eintritt.

- 13 Der Versicherungsschutz aus der Privathaftpflichtversicherung findet insbesondere seine Grenzen in A1-1 und A1-7.16 AVB PHV. Verwirklichen sich mit der ehrenamtlichen Tätigkeit die Gefahren eines Betriebes, Berufes, Dienstes oder Amtes des Versicherungsnehmers oder ist sie als eine „verantwortliche Betätigung in Vereinigungen aller Art“ i. S. v. A1-7.16 AVB PHV anzusehen, besteht kein Versicherungsschutz.

¹⁰ Abgewandelter Sachverhalt aus BGH VersR 2012, 580; → A1-1 R.n. 45.

4. Ehrenamtliche Tätigkeit aufgrund eines sozialen unentgeltlichen Engagements

Die ehrenamtliche Tätigkeit ist nur dann versichert, wenn sie „aufgrund eines sozialen unentgeltlichen Engagements“ erfolgt. Hierunter fällt insbesondere die Mitarbeit in der Kranken- und Altenpflege, der Flüchtlingshilfe, der Behinderten-, Kirchen- und Jugendarbeit, in Vereinen, Bürgerinitiativen, Parteien und Interessenverbänden, bei der Freizeitgestaltung, in Sportvereinigungen, Musikgruppen, bei Pfadfindern oder gleichartig organisierten Gruppen.¹¹

Nach A1-1 AVB PHV ist nur der private Lebensbereich versichert und nicht die berufliche, dienstliche und amtliche Tätigkeit. Da das „**amtsnahe**“ **Ehrenamt** (Ehrenamt im engeren Sinne) auch nach dem bisherigen Verständnis einen Unterfall des Amtes darstellt,¹² sind nicht versichert öffentliche Ehrenämter, wie z. B. Bürgermeister, Gemeinderatsmitglied, Schöffen, Laienrichter (§ 1 DRiG), Prüfertätigkeiten bei Abschlussprüfungen in beruflicher Hinsicht (z. B. bei der Industrie- und Handelskammer), Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr (vgl. § 12 Abs. 1 Satz 1 NBrandSchG), wirtschaftliche/soziale Ehrenämter,¹³ soweit sie gesetzlich als Ehrenamt bezeichnet werden wie Betriebs- und Personalrat (§ 37 BetrVG, § 46 BPersVG), Selbstverwaltungsorgane, Versichertenälteste und Vertrauenspersonen (§ 40 SGB IV) und ehrenamtliche Betreuer (§ 1897 Abs. 6 BGB).¹⁴

In A1-1 AVB PHV wird klargestellt, dass eine Tätigkeit im Zusammenhang mit einer beruflichen Betätigung des Versicherungsnehmers nicht unter den Versicherungsschutz fällt. Nicht von der Privathaftpflichtversicherung erfasst sind damit auch die sog. beruflichen Ehrenämter, d. h. Tätigkeiten außerhalb des eigenen Unternehmens in Berufsorganisationen und Verbandsgremien. Sie gehören zum Beruf, weil der Arbeitgeber seine Mitarbeiter für diese Tätigkeiten freistellt und der Zeitaufwand Arbeitszeit ist. Um alle „Berufszweige“ zu erfassen, werden in der Präambel die Gefahren eines Betriebes, Berufes, Dienstes oder Amtes aufgezählt.

Die Bedienung eines Gartengrills anlässlich eines **Pfarrfestes** ist gedeckt.¹⁵ Gleiches gilt, wenn der Ortsbrandmeister der Freiwilligen Feuerwehr bei einem **Grillfest** der örtlichen Polizei aushilfsweise tätig wird, ohne in repräsentativer Funktion anwesend zu sein. „Die Gefahren eines Amtes“ haben sich in diesem Fall nicht verwirklicht, weil das Grillen nicht zum Aufgabenkreis der Feuerwehr gehört.¹⁶ Hilft ein Vereinsmitglied im Zuge der **Umgestaltung der Vereinsanlage**, einem Lieferanten beim Abladen von Pflanzkübeln, kann zwar eine beschäftigungsähnliche Tätigkeit i. S. d. § 2 Abs. 2 SGB VII für den Verein gegeben sein.¹⁷ Es ist aber keine (auf Dauer angelegte) berufliche Tätigkeit i. S. v. A1-1.1 AVB PHV und somit von der Privathaftpflichtversicherung gedeckt.

¹¹ Vgl. GDV-Rundschreiben vom 26.3.2002 – 0759/2002 – (HFI 107).

¹² GDV-Rundschreiben vom 26.3.2002 – 0759/2002 – (HFI 107); Pröls/Martin/Lücke Ziff. 1 BB PHV Rn. 25a.

¹³ Krit. hierzu *Dickmann* VersR 2016, 489 (491).

¹⁴ Vgl. hierzu auch Rüffer/Halbach/Schimikowski/*Schimikowski* Ziff. A1-6.2 AVB PHV Rn. 6: dies ist im Regelfall eine verantwortliche (neben-)berufliche Tätigkeit i. S. d. A1-1 AVB PHV.

¹⁵ Vgl. GDV-Rundschreiben vom 18.4.2002 – H 19/02 M.

¹⁶ Vgl. OLG Frankfurt VersR 2013, 617 m. zust. Anm. Koch; ferner zust. *Schimikowski* r+s 2015, 373 (375); *Harsdorf-Gebhardt* r+s 2014, 439 (442).

¹⁷ Vgl. OLG Jena r+s 2013, 150.

- 18 Die Freiwilligenarbeit muss unentgeltlich durchgeführt werden. Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Tätigkeiten werden üblicherweise nur dann gezahlt, wenn eine verantwortliche Tätigkeit ausgeübt wird. Diese ist gemäß A1-7.16 AVB PHV ohnehin vom Versicherungsschutz der Privathaftpflichtversicherung ausgenommen. Sollte im Ausnahmefall für eine nicht verantwortliche ehrenamtliche Tätigkeit (aufgrund eines sozialen unentgeltlichen Engagements) eine Aufwandsentschädigung gezahlt werden, müsste sich diese an den in § 31b BGB bzw. § 3 Nr. 26a EStG normierten Vergütungsgrenzen orientieren, d. h. Aufwandsentschädigungen von bis zu 720 EUR jährlich sind auf jeden Fall deckungsunschädlich.¹⁸ Die Grenze zur „beruflichen Tätigkeit“ i. S. v. A1-1.1 AVB PHV dürfte ohnehin erst überschritten sein, wenn es sich um eine auf Dauer angelegte Tätigkeit handelt, die „zumeist zum Erwerb des Lebensunterhaltes dient“.¹⁹

5. Nicht verantwortliche Tätigkeit (A1-7.16 AVB PHV)

- 19 Gemäß A1-7.16 AVB PHV sind Ansprüche wegen Schäden aus einer verantwortlichen Betätigung in Vereinigungen aller Art ausgeschlossen. Die verantwortliche Tätigkeit in Vereinigungen aller Art wird damit neben den beruflichen Tätigkeiten (A1-1.1 AVB PHV) vom Versicherungsschutz ausgenommen, und zwar auch dann, wenn sie als „Privatvergnügen“ unentgeltlich bzw. „ehrenamtlich“ in Vereinigungen aller Art „betrieben“ wird.
- 20 Der Begriff der **Vereinigungen aller Art** ist weit zu fassen. Hierunter fallen nicht nur Vereine und BGB-Gesellschaften, sondern auch rechtlich unverbindliche Zusammenschlüsse, wie z. B. Interessengemeinschaften und Initiativen.²⁰ Allerdings besteht dann kein Versicherungsschutz in der Privathaftpflichtversicherung, wenn es sich um eine **verantwortliche Betätigung** handelt. Diese ist gegeben bei einer gehobenen Position (Führungsposition) mit Anordnungs- und Weisungsrecht, Überwachungspflichten und Mitverantwortung für das Geschehen.²¹ Dies wurde bejaht für den Leiter eines Kletterkurses²² und bei Vorstandstätigkeit,²³ z. B. bei der Verletzung der Verkehrssicherungspflicht eines Vereines, der eine Sportanlage betreibt.²⁴ Die Gefahr muss sich aus der verantwortlichen Betätigung verwirklicht haben, d. h. es muss ein **enger innerer sachlicher Zusammenhang** mit der verantwortlichen Betätigung (den zugewiesenen Aufgaben) bestehen.²⁵ Der Schaden darf nicht nur bei Gelegenheit (vgl. § 278 BGB²⁶) dieser Tätigkeit eingetreten sein.²⁷ Unter die verantwortliche Betätigung fällt damit also beispielsweise nicht der Wegeunfall.
- 21 Da der Versicherer für diesen Ausschluss (A1-7.16 AVB PHV) **beweispflichtig** ist, wirkt die Unaufklärbarkeit, ob es sich um eine verantwortliche Betätigung handelt, zulasten des Versicherers.

¹⁸ Vgl. hierzu auch Rüffer/Halbach/Schimikowski/Schimikowski A1-6.2 AVB PHV Rn. 3ff. sowie *Dickmann* VersR 2016, 489 (494).

¹⁹ BGH VersR 1981, 271; 2004, 591; → A1-1.1 Rn. 26 m.w.N.

²⁰ Vgl. *Kuwert/Erdbriigger* Ziff. 3.5.4 Fn. 1.

²¹ Vgl. BGH VersR 1991, 803; OLG München NVersZ 2001, 288; *Pröls/Martin/Lücke* Ziff. 1 BB PHV Rn. 14; *Kuwert/Erdbriigger* Ziff. 3.5.4 Fn. 3; *Späte* PrivH Rn. 14.

²² OLG München NVersZ 2001, 288; *Schimikowski*, Anm. zum Urte. des OGH, r+s 2015, 550.

²³ Vgl. OLG Nürnberg zfs 1985, 248; LG Bielefeld zfs 1982, 122.

²⁴ BGH VersR 1991, 803.

²⁵ OLG Frankfurt VersR 2013, 617.

²⁶ Dazu Palandt/*Grüneberg* § 278 BGB Rn. 20.

²⁷ OLG München NVersZ 2001, 288.